



Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017	2
Traktanden:	
1. Genehmigung Jahresrechnung 2017	3
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	9
3. Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen	12
4. Ergänzung Polizeireglement „Lichtimmissionen“	16
5. Verschiedenes	
5.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
5.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
5.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 14. Mai 2018

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 wird genehmigt.

Traktandum 1:

Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022

Kein Beschluss.

Traktandum 2:

Budget 2018 (inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente)

://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2018.

://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018.

Traktandum 3:

Genereller Entwässerungsplan (GEP) – Investitionskredit für ein Massnahmenpaket mit Massnahmen der Priorität 1

://: Genehmigung eines Investitionskredits in der Höhe von CHF 2.53 Mio. inkl. MWST für die Umsetzung der GEP-Massnahmen der Priorität 1 gemäss dieser Vorlage.

Gelterkinden, 13. Dezember 2017

Der Gemeindeverwalter

Christian Ott

Hinweis:

Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ist zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeforum unter „www.gelterkinden.ch > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2017**1. Übersicht über den Abschluss der Rechnung und der Spezialfinanzierungen (in CHF)**

	Rechnung	Budget	Differenz + = besser als Budget - = schlechter als Budget
<u>Rechnung Einwohnergemeinde</u> (exkl. Spezialfinanzierungen)	550'899.78	- 260'666	+ 811'565.78
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Wasserversorgung	254'716.85	148'030	+ 106'686.85
Abwasserbeseitigung	33'003.85	- 112'100	+ 145'103.85
Abfallbeseitigung	- 32'425.95	- 49'550	+ 17'124.05
Total inkl. Spezialfinanzierungen	+ 806'194.53	- 274'286	+ 1'080'480.53

2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung**2.1 Feststellungen allgemein****Erfolgsrechnung Einwohnergemeinde (exklusive Spezialfinanzierungen):**

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 45'893'095.74 und einem Ertrag von insgesamt CHF 46'443'995.52 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 550'899.78. Dies nach Einlagen in die Vorfinanzierung Neubau Schulhaus Hofmatt von CHF 3.5 Mio., Sanierung Kopfstandturnhalle von CHF 1.5 Mio und Neubau Hallenbad von CHF 14 Mio. Ebenso konnten Rückstellungen für die Pensionskasse der Gemeindeangestellten von CHF 1 Mio. getätigt werden.

Im Budget sind wir von einem Mehraufwand von CHF 260'666 ausgegangen.

Zu diesem Ergebnis haben vor allem vier Faktoren beigetragen:

- Die Neubewertungsreserve von CHF 18'220'496.00 wurde aufgelöst. Dies ist ein rein buchhalterischer Vorgang. Jedoch dank den Einlagen in die Vorfinanzierungen entlasten wir unsere Rechnungen in den folgenden Jahren in Bezug auf die jährlichen Abschreibungen Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus Hofmatt und Sanierung Kopfstandturnhalle.
- Die Gemeinde kann im Berichtsjahr höhere Steuererträge verbuchen.
- Nach- und Rückzahlung Ressourcenausgleich 2016 und 2017. Das Ausgleichsniveau wurde von CHF 2'340.-- auf CHF 2'485.-- angepasst. Dies entspricht für Gelterkinden einem Betrag von rund CHF 1.7 Mio.
- Die Zinsen sind nach wie vor auf einem tiefen Niveau und die Gemeinde musste sich weniger verschulden als angenommen.

2.2 Feststellungen zur laufenden Rechnung (in Klammern die Zahlen des Budgets)**2.2.1 Aufwand****Personalaufwand:**

Beim Personalaufwand mit CHF 11'845'454.88 resultiert ein Mehraufwand von CHF 1'421'048.88. Dieser Mehraufwand ist auf die Rückstellung im Betrag von CHF 1'550'170.00 zurückzuführen, welche einerseits gemäss kantonalen Vorgaben zur Finanzierung der Unterdeckung der Pensions-

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2017

kasse der Gemeindelehrpersonen sowie andererseits für eine zusätzliche Rückstellung für die Pensionskasse der Gemeindeangestellten vorgenommen wurde.

Wie in den vergangenen Jahren hat die Gemeinde – analog zum Kanton – die Teuerung nicht ausgeglichen.

Sach- und übriger Betriebsaufwand:

Dass beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand ein Mehraufwand resultiert hängt vor allem damit zusammen, dass die Rechnung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden Sissach (KESB) in die Rechnung der Gemeinde Gelterkinden integriert ist, weshalb auch der Sachaufwand der KESB in diesem Konto zu Buche schlägt. In der Funktion 1402 „Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz“ sind Aufwände von Total CHF 1'020'459.30 verbucht. Diese Funktion ist in sich finanziell wieder ausgeglichen durch Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen Dritter und Beiträgen der Mitgliedsgemeinden. Der Anteil der Gemeinde Gelterkinden an den KESB-Kosten ist in der Funktion 1401 „Kindes- und Erwachsenenschutz“ verbucht: CHF 51'939.70 für Dienstleistungen Dritter und CHF 247'606.55 für den Gelterkinder Gemeindebeitrag.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen:

Die Abschreibungen mit CHF 868'719.25 liegen im Bereich des Budgets.

Finanzaufwand:

Der Finanzaufwand von CHF 192'632.86 liegt dank der tiefen Schulden unter Budget.

Transferaufwand:

Der Transferaufwand ist eine Punktlandung. Im Transferaufwand sind Positionen enthalten wie z.B. Entschädigungen an öffentliche Unternehmen (Kranken- und Pflegeheime), an private Organisationen wie Spitex, an Gemeinde/Zweckverbände wie z.B. Regionale Musikschule Gelterkinden, Beiträge an private Haushalte wie Sozialhilfeempfänger und vor allem auch an den Kanton wie z.B. Ergänzungsleistungen AHV.

2.2.2 Ertrag

Steuerertrag:

Unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Forderungsverlusten entfallen von den Gesamtsteuererträgen des Jahres 2017 CHF 11'105'300.20 auf die natürlichen Personen und CHF 699'666.90 auf die juristischen Personen. Diese zusätzlichen Steuererträge tragen zu einem grossen Teil dazu bei, dass die Jahresrechnung 2017 positiv abschliesst.

Ausgehend von einem Steuerfuss von 59 % und von Einkommenssteuererträgen natürlicher Personen aus der Erfolgsrechnung von CHF 9'688'752.85 (exklusive Vermögenssteuer, Quellensteuer, Kapitalabfindungen, Strafsteuern und Vorjahre) entspricht 1 % Steuerfuss rund CHF 164'216.

Horizontaler Finanzausgleich:

Der horizontale Finanzausgleich liegt deutlich über der budgetierten Annahme. Er beläuft sich auf CHF 5'610'379.00. Dies vor allem auch wegen der Nach- und Rückzahlung des Ressourcenausgleichs 2016 und 2017.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2017**2.3 Feststellungen zur Bilanz****Vermögensverteilung:**

Vom Gesamtvermögen von CHF 62'706'998.51 entfallen CHF 44'120'807.71 auf das Finanzvermögen und CHF 18'586'190.80 auf das Verwaltungsvermögen.

Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 44'120'807.71 entfallen CHF 23'984'346.00 auf Grundstücke.

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens:

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben in der Buchhaltung per Ende 2017 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strasse sowie der Abschreibungen von CHF 11'481'320.70 auf CHF 17'409'898.70 zugenommen.

Schulden:

Mit den Neubauten Schule und Hallenbad, sowie der Sanierung der Kopfstandturnhalle, nimmt die Verschuldung zu. Im Berichtsjahr ist die Verschuldung auf CHF 12'932'360.45 angestiegen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten (Reform Basellandschaftliche Pensionskasse) belaufen sich auf CHF 2'923'611.00.

Ende 2017 betragen die mittel- und langfristigen Schulden bei rund 6'100 Einwohnerinnen und Einwohnern rund CHF 2'120.00 pro Kopf.

2.4 Überblick über den Ertragsüberschuss

Zusammengefasst sieht das Resultat wie folgt aus:

Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung	CHF 20'550'899.78
<u>Verwendung</u>	
Vorfinanzierung Neubau Schulhaus Hofmatt	CHF 3'500'000.00
Vorfinanzierung Sanierung Kopfstandturnhalle	CHF 1'500'000.00
Vorfinanzierung Neubau Hallenbad	CHF 14'000.000.00
Rückstellung Pensionskasse BLPK	<u>CHF 1'000'000.00</u>
Zuweisung in Bilanzüberschuss	CHF 550'899.78

Hinweis:

Bei der Auflösung von stillen Reserven ist zu beachten, dass diese zu einem sehr hohen Ertragsüberschuss führen. Der Gemeinderat hat beschlossen, diesen als Vorfinanzierung zu verwenden. Dies bedeutet, dass in Zukunft die Abschreibungen der betreffenden Objekte, insbesondere dem Hallenbad, deutlich tiefer ausfallen werden. In der Betriebsrechnung des Hallen-Freibades werden dann jeweils der Brutto-Abschreibungsbetrag und der verrechnete Vorfinanzierungsanteil aufgezeigt.

2.5 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Gelterkinden erhöht sich infolge des Ertragsüberschusses um CHF 1'646'276.18 und beträgt per 31. Dezember 2017 neu CHF 39'779'164.89.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2017**3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen** (in Klammern die Zahlen des Budgets)**3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

Diese schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 254'716.85 (CHF 148'030) ab.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 403'838.05 investiert. Die Wasseranschlussbeiträge machten CHF 620'196.95 aus.

Die Sachanlagen der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2017 einen Wert von CHF 861'029.65 aus.

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 1'600'486.23.

3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst ebenfalls mit einem Mehrertrag von CHF 33'003.85 (Mehraufwand CHF 112'100) ab.

Die Sachanlagen der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2017 einen Wert von CHF 387'602.30 aus.

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2017 (exklusive Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 1'045'000.00) CHF 3'352'710.85.

3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es resultiert ein Mehraufwand von CHF 32'425.95 (Mehraufwand CHF 49'550).

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 499'115.62.

4. Abrechnung Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
2120.5060.01	ICT-Infrastruktur für Primarschule	149'700	192'250.45	+ 42'550.45 ¹⁾
2170.5040.02	Gruppenräume Kindergärten	300'000	317'665.20	+ 17'665.20 ²⁾
2170.5040.09	Liegenschaften Energiemassnahmen	775'000	726'292.40	- 48'707.60
2171.5030.01	Mehrzweckhalle Anschluss Wärmever-	127'800	111'590.55	- 16'209.45

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2017

	bund			
2171.5040.03	Fassadensanierung Hüslimatt infolge Gebäudesetzungen	150'000	0	- 150'000 ³⁾
4120.5650.01	Alters- und Pflegeheim Investitionsbeitrag	2'000'000	1'076'977.20	- 923'022.80 ⁴⁾
6150.5010.06	Begegnungszone Planung/Realisation	130'000	177'234.00	+ 47'234.00 ⁵⁾
6150.5010.09	Allmend Quartierplan Umgebungsgestaltung	150'000	108'000	- 42'000
6150.5010.10	Strassenbau Mühlegasse	148'800 (inkl. + 20%)	91'455.55	- 56'544.45
6150.5010.11	Strassenbau Fabrikweg	600'000 (inkl. + 20%)	395'695.05	- 204'304.95
6150.5010.12	Strassenbau Keltenweg	170'400 (inkl. + 20%)	133'533.50	- 36'866.50
7101.5030.07	Wasserleitung Sanierung Rössligasse	242'000 (inkl. + 10%)	126'459.25	- 115'540.75
7101.5030.08	Wasserleitung Kirchrain	198'000 (inkl. + 10%)	170'012.65	- 27'987.35
7101.5030.10	Wasserleitung Mühlegasse	82'800 (inkl. + 20%)	52'868.10	- 29'931.90
7101.5030.11	Wasserleitung Fabrikweg	194'400 (inkl. + 20%)	93'288.50	- 101'111.50
7101.5030.12	Wasserleitung Keltenweg	34'800 (inkl. + 20%)	27'253.65	- 7'546.35
7201.5030.12	Abwasserbeseitigung Keltenweg	57'600 (inkl. + 20%)	37'782.15	- 19'817.85

Erläuterungen:

- 1) Beim Pavillon Ost war eine einfache Ausführung mit WLAN geplant. Kurz vor der Umsetzung hatte sich jedoch gezeigt, dass dies aufgrund der Anforderungen an den ICT-Unterricht so nicht umsetzbar war. Daraufhin wurde im Pavillon Ost ICT im gleichen System wie bei den anderen Klassenzimmern umgesetzt. Dies war so im Kredit nicht enthalten. In der Projektausführung musste zudem eine neue Verbindungsleitung vom Pavillon Ost in den Pavillon Süd erstellt werden, dies mit allen notwendigen Grab-, Rohrverlege- und Kabeleinzugsarbeiten. Diese Kosten waren auch nicht im Kredit enthalten. Das Projekt ist abgeschlossen, für die Kreditüberschreitung wird ein Nachtragskredit benötigt.
- 2) Eine Rechnung für die Machbarkeitsstudie für den sechsten Kindergarten wurde fälschlicherweise hier verbucht. Diese Rechnung hätte in der Erfolgsrechnung 2016 verbucht werden müssen. Leider wurden diese Fehlbuchungen erst bemerkt, als die Jahresrechnung 2016 bereits abgeschlossen war. Zudem kam bei den Bauarbeiten verschmutztes Aushubmaterial zum Vorschein, was zu Mehrkosten führte. Über den Kredit wurde im Weiteren auch noch jeweils eine Kastenfront für eine Wand pro Gruppenraum angeschafft; diese Einrichtung war im Kostenvoranschlag nicht enthalten. Das Projekt ist abgeschlossen, für die Kreditüberschreitung wird ein Nachtragskredit benötigt.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2017

- 3) Die Kosten fielen mit CHF 19'454.25 einiges tiefer aus als geplant. Sie wurden über die Erfolgsrechnungen zu Lasten des Liegenschaftsunterhaltes verbucht. Der Investitionskredit wurde daher nicht benötigt.
- 4) Die Kosten für den Neubau Altersheim fielen tiefer aus als geplant und damit waren auch die Anschlussgebühren tiefer. Der Gemeindebeitrag entspricht 1:1 der Höhe der Anschlussgebühren.
- 5) Die Überschreitung ist auf die Verbuchung von drei Rechnungen im Gesamtbetrag von CHF 43'503.60 im Jahr 2015 zurückzuführen. Diese drei Rechnungen betrafen Ausführungsarbeiten in der Begegnungszone und hätten in der Investitionsrechnung 2015 zu Lasten des Mehrjahreskredites verbucht werden müssen. Leider wurden diese Fehlbuchungen erst bemerkt, als die Jahresrechnung 2015 bereits abgeschlossen war. Ohne diese Fehlbuchungen hätte die Kreditüberschreitung „nur“ CHF 3'730.40 betragen. Das Projekt ist abgeschlossen, für die Kreditüberschreitung wird ein Nachtragskredit benötigt.

5. Antrag

- 5.1 Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2017 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 550'899.78.
- 5.2 Genehmigung der folgenden Nachtragskredite:
- | | | |
|--------------|------------------------------------|---------------|
| 2120.5060.01 | ICT-Infrastruktur für Primarschule | CHF 42'550.45 |
| 2170.5040.02 | Gruppenräume Kindergärten | CHF 17'665.20 |
| 6150.5010.06 | Begegnungszone Planung/Realisation | CHF 47'234.00 |
- 5.3 Kenntnisnahme der übrigen Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Hinweise:

Die Jahresrechnung ist zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeforum unter „www.gelterkinden.ch > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

Die Unterlagen zu den Abrechnungen der Verpflichtungskredite sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Dem Gemeindegesetz entsprechend erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

1. Einleitung

Aufgaben der GPK

«Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeverwaltung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.» (§ 102 Abs. 1 Gemeindegesetz)

«Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.» (§ 102 Abs. 3 Gemeindegesetz)

Wahl der GPK

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindekommission.

Mitglieder der GPK

Im Berichtsjahr 2017 setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

- Christoph Belser
- Christoph Bitterlin, Vizepräsident und Aktuar
- Sarina Heiniger
- Nadja Schmidt
- Patrick Tschudin, Präsident

Prüfungstätigkeit der GPK

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst den geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Bemerkungen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2017 hatte die GPK in insgesamt 15 Arbeitssitzungen die Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiterer Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezieller Themen und zur Vertiefung von Fragestellungen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Kommissionen Gespräche geführt.

2. Schwerpunktthemen

Neubauprojekte Hallenbad und Schulhaus, Sanierung Kopfstandturnhalle

Die GPK hatte sich im Berichtsjahr intensiv mit den Neubauprojekten Hallenbad und Schulhaus sowie mit der Sanierung der Kopfstandturnhalle beschäftigt und eingehende Prüfungen vorgenommen. Im Fokus standen dabei nebst der Projektorganisation die Ausschreibungsverfahren und der Vergabeprozess. Zu diesem Zweck hatte die GPK vertiefte Einsicht in die Projektdokumentation genommen und zahlreiche Gespräche mit involvierten Personen aus dem Gemeinderat, der Verwaltung und den Baukommissionen geführt.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK stellt fest, dass die Projektstrukturen und Prozesse grundsätzlich der Grösse und Komplexität der Projekte angepasst sind. Einzig das Fehlen einer unabhängigen Projektcontrolling-Funktion bei den beiden Neubauprojekten fällt auf. Die GPK erhielt den Eindruck, dass in sämtlichen Projekten professionell und zielgerichtet gearbeitet wird, auch wenn der Zeitdruck teilweise erheblich ist und vereinzelt Ressourcenprobleme auftreten. Die Ausschreibungen und Vergaben der Geschäfte, die Gegenstand der Stichproben waren, wurden regelkonform durchgeführt. Einzelne Verbesserungsvorschläge bezüglich Organisation und Dokumentation wurden direkt mit den involvierten Personen besprochen.

Empfehlungen der GPK

1. Bei ähnlich grossen und komplexen Bauvorhaben bewährt sich die Einsetzung eines unabhängigen Projektcontrollers mit dem Ziel, eine eigenständige Aussensicht auf das Projekt und auf mögliche Risiken herzustellen sowie die Projektorganisation zu entlasten. Für zukünftige Grossprojekte empfiehlt die GPK, eine solche Rolle zu prüfen.
2. Im Neubauprojekt Schulhaus wurde festgestellt, dass einzelne, wichtige Projektunterlagen nicht in der Bauabteilung abgelegt waren und diese auch keinen unmittelbaren Zugriff darauf hatte. Die Unterlagen konnten jedoch innert kurzer Zeit beigebracht werden. Die GPK empfiehlt, eine zentrale Projektdokumentation zu führen, welche durch die Bauabteilung jederzeit eingesehen werden kann. Es ist auf eine lückenlose und zeitaktuelle Dokumentation zu achten.

3. Weitere Themen

Die GPK hatte sich im Berichtsjahr u.a. mit den folgenden weiteren Themen befasst:

Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist ein Instrument zur Überwachung der operativen Tätigkeit (Umgang mit Ressourcen, Effektivität und Effizienz der Tätigkeiten, Risikomanagement), der Zuverlässigkeit der Berichterstattung und der Regeleinhaltung (Gesetzes- und Normenkonformität). Die Gemeindeverwaltung verfügt bereits über diverse interne Kontrollen, welche mit der Einführung eines IKS ergänzt sowie formalisiert und damit einfach nachvollziehbar gemacht werden. Obwohl die Einführung eines IKS für die Gemeinden des Kantons derzeit freiwillig ist, empfiehlt die GPK die rasche Ausarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Konzepts.

Führungsorganisation der Gemeinde

Die im Vorjahresbericht der GPK aufgeworfenen Themen wurden mit dem Gemeinderat und der Verwaltung weiter vertieft. Der Gemeinderat hat einzelne organisatorische Verbesserungsmassnahmen geprüft und teilweise umgesetzt.

Organisation der Abteilungen Finanzen und Bau

Im Rahmen der Weiterverfolgung der Prüfungstätigkeit im Bereich Organisation hatte sich die GPK zunächst mit den Abteilungen Finanzen und Bau beschäftigt. Dabei wurde insbesondere auf die Aspekte Organisation, Prozesse, Ressourcen, Aufgabenverteilung und Kompetenzenregelung eingegangen. Ausgewählte Themengebiete werden Gegenstand weiterer Prüfungen sein.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Prüfungskonzept GPK

Die Risikobeurteilung wurde überarbeitet und die Mehrjahres-Prüfungsplanung der GPK entsprechend angepasst.

Koordination mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Im Berichtsjahr haben die GPK und die RPK eine Aufgabenabgrenzung und Koordination der Prüfungsprozesse vorgenommen. So konnten insbesondere bei der Prüfung der Neubauprojekte Doppelspurigkeiten vermieden werden.

4. Schlussbemerkungen

Im Rahmen der von ihr getätigten Kontrollen kann die GPK für das Berichtsjahr 2017 bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung und den Kommissions- und Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 11. Mai 2018

Patrick Tschudin, Präsident

Christoph Bitterlin, Aktuar

Traktandum 3: Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

1. Ausgangslage

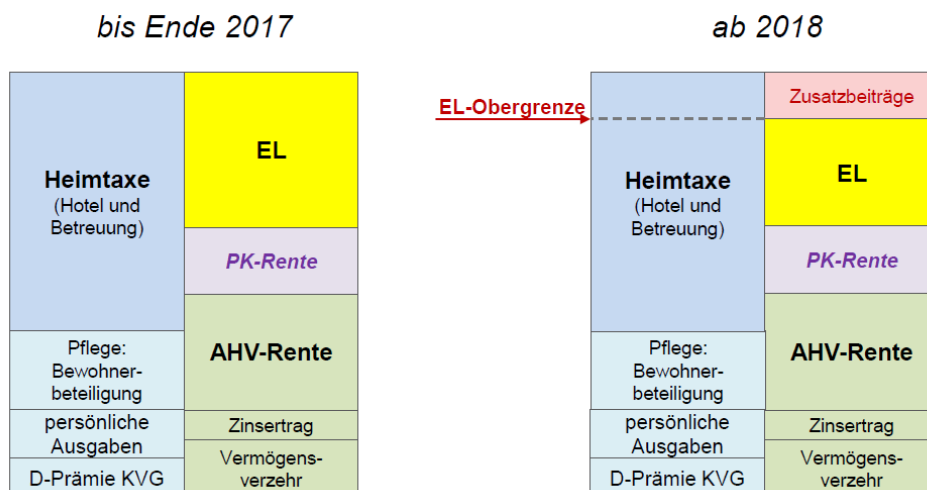
Seit dem 1. Januar 2018 ist im Kanton Basel-Landschaft, einem der letzten Kantone in der Schweiz, die neue Ergänzungsleistungs-Obergrenze in Kraft. Die Begrenzung der Ergänzungsleistungen (EL) bezieht sich dabei auf die Kosten für die Hotellerie und Betreuung in einem Alters- und Pflegeheim und wird dabei schrittweise umgesetzt:

- Begrenzung im 2018 auf CHF 200 pro Tag
- Begrenzung im 2019 auf CHF 190 pro Tag
- Begrenzung im 2020 auf CHF 180 pro Tag
- Begrenzung ab 2021 auf CHF 170 pro Tag

Die Finanzierung der Pflegekosten ist von dieser Obergrenze nicht betroffen.

Bisher wurden die EL-Kosten durch den Kanton vorfinanziert und anschliessend von den Gemeinden, solidarisch nach Einwohnerzahl, zurückgefordert.

Mit der Einführung der neuen EL-Obergrenze entstehen für die EL-Beziehenden in einem Alters- und Pflegeheim somit neue Finanzierungslücken, welche die Gemeinden in ihrem Auftrag als Restkostenfinanzierer neu mit sogenannten Zusatzbeiträgen tragen müssen.



Ohne die Einführung des vorliegenden Reglements gibt es keine Steuerungs- und Begrenzungsmöglichkeit für die Gemeinde und es müssen alle Kosten ohne Einschränkung übernommen werden.

Dabei weisen die einzelnen Heime im Kanton alleine bei den Hotellerie-Steuern Preisunterschiede von bis zu 60% auf. Bei den Betreuungskosten ist das teuerste Heim gar dreimal so teuer wie das günstigste.

2. Der regionale Gedanke

Mit der Einführung des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, Versorgungsregionen für die Gesundheits- und Altersbetreuung zu bilden.

Traktandum 3: Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte Sissach und Gelterkinden das vorliegende Reglement gemeinsam erarbeitet und auch den umliegenden Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dies mit dem Grundgedanken, dass die neuen Regelungen, bzw. die Begrenzung der Zusatzbeiträge, für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion gleich lauten.

3. Das Reglement

Der Gemeinderat orientiert sich für die Festlegung der Begrenzung der Zusatzbeiträge an den Heimen der Versorgungsregion. Diese wird die Heime Gelterkinden, Sissach, Ormalingen, Thürnen und Läuelfingen umfassen. Dabei stellt die Taxe des teuersten der fünf Heime bei Eintritt die Obergrenze der Zusatzbeiträge dar. Die Wahlfreiheit des Heimes wird somit nicht eingeschränkt.

Die Rückzahlungspflicht für Erben von Personen, welche Zusatzbeiträge erhalten haben, wird auf einen Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 (gesamthaft) begrenzt.

Für Personen, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, gilt als Übergangsregelung der Besitzstand. Das heisst, die Zusatzbeiträge bemessen sich an den Taxen des Heimes, in welchem sie sich bereits befinden.

Der Reglementstext ist im Anhang zu finden.

4. Antrag

Genehmigung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Gelterkinden.

Anhang (Seite 14ff): Beantragtes Reglement (zur Orientierung)

Traktandum 3: Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

ANHANG**Beantragtes Reglement**

(Das nachfolgend abgedruckte Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Reglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Gelterkinder

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinder, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

Art. 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung,
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

Art. 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im teuersten der fünf Heime in Gelterkinder, Läufelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Abs. 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Abs. 1 genannten Heime befindet.

Art. 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge, analog zum Bundesrecht für Ergänzungsleistungen, direkt an die begünstigste Person aus.

Art. 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 übersteigen.

Art. 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung zu Art. 2 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

**Traktandum 3: Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen
zu den Ergänzungsleistungen**

Art. 6 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt dazu bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

² Zuständig für den Erlass von Verfügungen, gestützt auf dieses Reglement, ist die Gemeindeverwaltung.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 20. Juni 2018.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom _____.

Traktandum 4: Ergänzung Polizeireglement „Lichtimmissionen“

1. Ausgangslage

Am 4. Februar 2014 hatte die Gemeindeversammlung anlässlich der Revision der Ortsplanungen Gelterkinden (ROG) auch neue Vorschriften zum Schutz vor Lichtimmissionen beschlossen. Es handelte sich dabei um Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung (Art. 33) und im Zonenreglement Ortskern (Art. 26). Der Regierungsrat hatte diese Regelungen in der Folge jedoch nicht genehmigt. Die Nicht-Genehmigung wurde damit begründet, dass solche Bestimmungen (insbesondere die Festlegung von Zeiten für Beleuchtungsverbote) nicht in Zonenreglemente gehören. Vielmehr seien diese gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 46 des Gemeindegesetzes im Polizeireglement zu regeln. Inhaltlich hatte der Regierungsrat keinerlei Einwände gegen die neuen Regelungen.

Der Gemeinderat erhob gegen diese Nicht-Genehmigung beim Kantonsgericht Beschwerde, die jedoch abgewiesen wurde. Der Gemeinderat verzichtete in der Folge auf einen Weiterzug der Angelegenheit an das Bundesgericht und beschloss, die entsprechende Änderung wie vom Regierungsrat empfohlen im Polizeireglement vorzunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Gemeindeversammlung bereits im Februar 2014 grundsätzlich für einen zweckmässigen Schutz vor unnötigen Lichtimmissionen ausgesprochen hatte. Die wichtigsten Aspekte zu dieser Thematik sind unter dem nachstehenden Kapitel 3 nochmals kurz erläutert.

2. Ergänzung Polizeireglement

Im aktuellen Polizeireglement der Gemeinde Gelterkinden befindet sich unter Ziffer II. „Ordnungspolizei“ in Art. 4 Abs. 1 die folgende allgemeine Bestimmung:

"Die Allgemeinheit übermässig störende Immissionen durch Licht und Lärm sind nach Möglichkeit zu vermeiden."

Während ab Art. 5 „Nachtruhe“ vor allem die Lärmimmissionen geregelt werden, finden sich betreffend Lichtimmissionen im aktuellen Polizeireglement aber keine weiteren Bestimmungen mehr. Mit einem neuen Art. 4a „Lichtimmissionen“ soll diese Lücke nun im Sinne der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2014 geschlossen werden. Die damals beschlossenen Regelungen können praktisch unverändert in das Polizeireglement übernommen werden.

Das Polizeireglement soll mit folgendem neuen Art. 4a „Lichtimmissionen“ ergänzt werden:

Art. 4a Lichtimmissionen

¹ *Bei starken Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.*

² *Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für angeleuchtete, selbstleuchtende oder projizierte Reklamen. Vom*

Traktandum 4: Ergänzung Polizeireglement „Lichtimmissionen“

Verbot ausgenommen sind die angemessene Beleuchtung von Wahrzeichen sowie von Hauszugängen und -eingängen, welche im Dunkeln liegen, und angemessene Beleuchtungen bei Festanlässen.

³ *Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.*

⁴ *Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.*

⁵ *Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.*

Fussnote: "Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ..."

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat keine Einwände gegen die vorstehende Reglementsergänzung und könnte sie genehmigen.

3. Notwendigkeit des Schutzes vor unnötigen Lichtimmissionen

Die Einführung des elektrischen Lichtes stellte einen der grossen Fortschritte in der Menschheitsgeschichte dar. Ob für öffentliche Beleuchtungen, Werbung oder private Zwecke, fast überall kommt heute künstliches Licht zur Anwendung. Licht kann sich aber auch weit über die eigentlich zu beleuchtenden Flächen ausbreiten und zudem ist nicht jede Beleuchtung notwendig oder zweckmässig ausgestaltet. Auch können veraltete Techniken bewirken, dass unerwünschte Lichtemissionen entstehen.

Bei Menschen kann übermässiges künstliches Licht beispielsweise zu Schlafstörungen führen. Künstliches Licht wird unter anderem deshalb von der Öffentlichkeit zunehmend als neue Umweltbelastung wahrgenommen, die es zu begrenzen gilt.

Übermässige künstliche Beleuchtungen beeinträchtigen nicht nur Menschen und die natürliche Nachtlandschaft, sondern stören auch den Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten erheblich. Beispielsweise können Zugvögel dadurch die Orientierung verlieren oder Insekten werden an unnötigen starken Lichtquellen in grosser Anzahl verbrannt.

Der beantragte neue Artikel im Polizeigesetz orientiert sich an der Vollzugsempfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Vermeidung von Lichtemissionen. Die neuen Bestimmungen verfolgen im Wesentlichen das Ziel, Lichtquellen so einzurichten bzw. anzuordnen, dass das Licht möglichst ausschliesslich auf das zu beleuchtende Objekt gerichtet wird. Lichtemissionen in den Nachthimmel sind grundsätzlich zu vermeiden. Schaufensterbeleuchtungen und beleuchtete Werbungen zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr in der Nacht sollen nicht mehr erlaubt sein, da sie zumindest zu diesen Nachtzeiten unnötig sind.

Trotz der Einschränkungen ermöglicht Absatz 5 des neuen Artikels in begründeten Fällen, beispielsweise bei der Beleuchtung wichtiger Bauten, die Bewilligung von Ausnahmen.

Traktandum 4: Ergänzung Polizeireglement „Lichtimmissionen“

4. Antrag

Genehmigung der Ergänzung des Polizeireglements mit einem neuen Art. 4a „Lichtimmissionen“ gemäss Kapitel 2 der Vorlage.